

Verordnung über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung



Die **Gemeindevertretung Fußach** hat mit Beschluss vom 15.12.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauG in der geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet und bezieht sich auf Flächen, welche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fußach als Kern-, Wohn- Misch- und Betriebsgebiet, sowie Freifläche-Landwirtschaftsgebiet ausgewiesen sind.

§ 2

Antrag auf Baugrundlagenbestimmung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 BauG in der geltenden Fassung wird verordnet, dass vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 lit. a BauG¹ – ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 6 BauG² – ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung gestellt werden muss.
- (2) Ausgenommen von dieser Verordnung sind Gebäude und Bauwerke³ mit einer Geschoßfläche von unter 50,0 m².

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über den Teilbereich Sperrhafter (Beschluss vom 1.12.2008) seine Gültigkeit.



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]
LAbg. Ernst Blum

Anmerkungen:

- ¹ Einer **Baubewilligung** bedürfen die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden; ausgenommen sind jene kleinen Gebäude, die nach § 19 lit. a bis c nur anzeigepflichtig sind;
- ² **Bausperre** aufgrund des Raumplanungsgesetzes oder Straßengesetzes;
- ³ BauG § 2 Abs. 1 lit. f) **Bauwerke**: eine Anlage, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung steht;
 BauG § 2 Abs. 1 lit. i) **Gebäude**: ein überdachtes Bauwerk, das von Menschen betreten werden kann und mindestens einen Raum allseits oder überwiegend umschließt;
 BauG § 2 Abs. 1 lit. l) **Nebengebäude**: ein Gebäude, das aufgrund seiner Art und Größe und seines Verwendungszweckes einem auf demselben Baugrundstück befindlichen Gebäude untergeordnet und nicht für Wohnzwecke bestimmt ist, wie Garagen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen udgl.;

Nachrichtlich per Mail an:

1. BH Bregenz, gemäß § 84 GG Abs. 1, mit der Bitte um Weiterleitung an die Fachabteilungen;

Verteiler Intern:

1. Ablage Verordnungsordner;
2. Obm. des Raumplanungsausschusses per Mail;

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde an der Amtstafel
 angeschlagen am: **21.12.2009**
 abgenommen am: **1.2.2009**
 Gemeindeblatt veröffentlicht am: **KW 1+2**
 Homepage veröffentlicht am: **Jän. 2009**
 Unterschrift: *[Handwritten signature]*